

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Gebäckfleiter, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Schokoladen- u. Neksindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal M.R. 2.

Erscheint jeden Donnerstag. Redaktionschluss Montag morgen 10 Uhr.

Insertionspreis pro dreigespaltene Petzelle 50 Pf., für die Zehlfelder 30 Pf.

Die Einführung von Höchstpreisen für Getreide.

Wenn das Volk hoffte, die Reichsregierung werde wirklich geeignete Maßnahmen treffen, um während der Kriegszeit den großen Maße das notwendige Brot zu angemessenen Preisen zugänglich zu machen, so sieht es sich jetzt, nachdem der Bundesrat die lange erwarteten Verordnungen endlich erlassen hat, jedoch sehr getäuscht. Was er fertiggestellt hat, wird unseres Erachtens in erster Linie nichts weiter bewirken, als die Aufrechterhaltung des bisher so einträglichen Geschäfts zwischen den Getreidebauern und den ersten Verarbeitern des Korns, den Müllern. Dem Getreideproduzenten wird ein ganz unglaublich hoher Gewinn garantiert, durch den er für den jetzigen Ausfall des Handels mit den Einfuhr scheinen jedenfalls reichlich ent schädigt ist. Dem Müller hat man entsprechende Gewinne nicht zu sichern brauchen; denn hier haben die Großmühlen durch ihr Verkaufs syndikat schon selbst sich das Instrument geschaffen, um nach wie vor die Preise nach dem eigenen Geschmack festsetzen zu können. Weiter hat der Bundesrat allerdings noch Regeln technischer Natur aufgestellt, unter denen Getreide und Mehl verarbeitet werden sollen, um mit der Menge des vorhandenen Produkts möglichst lange wirtschaften zu können. Das ist gut so, aber das Volk verlangt doch nicht nur, daß Brot vorhanden ist, es will auch solches kaufen können. Man hat die vorhandenen Getreidemengen festgesetzt und wünscht nun, daß sie nicht nur bis zur nächsten Karte austreichen, sondern möglichst noch darüber hinaus. Man hat deshalb vor allem eine höhere Ausdehnung des Weizenkorns, das heißt eine gründlichere Ausmahlung des selben, vorgeschrieben als bisher üblich war. Man hat weiter verordnet, daß Weizenmehl zu Brot nur mit einem gewissen Minderzufluss von Roggenmehl verarbeitet werden darf. Der dadurch wieder entstehenden Mehrverbrauch von Roggenmehl will man ausgleichen, indem Roggenbrot nur noch unter Verwendung eines bestimmten Prozentsatzes von Kartoffelstärke hergestellt werden soll. Welche Befürchtungen diese Streckmaßnahmen insgesamt auf das Bäckergewerbe auslösen werden, müssen wir ja abwarten — gute können sie natürlich für das Gewerbe selbst und für die Beschäftigungsmöglichkeit seiner Arbeiter nicht sein; denn wenn zu der ungeheuren Verteuерung aller Backwaren durch die hohen Preise der Materialien, die eine große Einschränkung im Konsum mit sich bringen muß, auch noch im weiten Umfange der Fall der sogenannten „weisen Ware“ kommt, so wissen die Bäckereiarbeiter ohne weiteres, was dies für sie zu bedeuten hat. Manche Gegenden, besonders in Süddeutschland, werden dadurch ganz besonders betroffen werden. Aber davon können wir hier jetzt nicht reden, und wir wollen auch die nach dieser Richtung getroffenen Maßnahmen nicht verurteilen; denn die Sicherstellung der Volksnahrung steht selbstverständlich über den Interessen einer einzelnen Betriebsgruppe. Aber auf der andern Seite darf dann auch keine Rücksicht walten, wenn es sich um die Interessen anderer Leute handelt. Die ist aber in weitem Maße genommen worden, als es sich um die Getreidebauern handelt. Der Widerstand, der von dieser Seite gegen eine Festsetzung von Höchstpreisen überhaupt geleistet wurde, ist, wie man durch die Verordnung sieht, nur allzu sehr berücksichtigt worden, und besonders ist es, wie man in den letzten Tagen in der Presse lesen konnte, die preußische Regierung gewesen, die ihn nicht energisch genug zurückgedrängt hat. Der große Fehler war von vorn herein, daß mit Erhebung und Billigung der Frage, ob ein Eingreifen der Regierung notwendig und durchführbar sei, viel kostbare Zeit verstrich, die die Agrarier und die Getreidehändler zu ihrem Vorteil gebrauchten. Sie bemühten umgekehrt die Konkurrenz und ließen Volkswohl Volkswohl sein. Sie forderten und erhielten, was ihr Herz begehrte!

Weizen wurde Mitte September mit ungefähr M. 240 pro Tonne, Roggen mit M. 214 bezahlt und stand damit bereits wieder M. 30 über den Augustpreisen, die damals nach der Erregung des Marktes in den allerersten Kriegswochen zu einer leidlich vernünftigen Basis zurückgekehrt waren. Als nun im September die gesuchten Höchstpreise immer noch nicht kamen, wurde nur so dreister weitergesteigert, so daß schließlich zum Beispiel in Mitteldeutschland wieder die Panikpreise, wie wir sie bei Kriegsausbruch erlebten, Geltung erhielten, nämlich für Weizen M. 254 bis M. 258 und für Roggen M. 226. Und diese Summen wurden nun wirklich so ungefähr als Grundlage für die Festsetzungen des Bundesrats angenommen! Uns ist dies vollständig unverständlich und bleibt es auch trotz der Gründe, die die Regierung für ihre Handlungsweise ins Feld führt. Nach der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ sollen die hohen Preise zu sparsamer Wirtschaft anregen. Das ist eine ganz merkwürdige Rechtfertigung! Mit meinen, eine sparsame Wirtschaft ließe sich — wenn sie einmal eine bittere Notwendigkeit ist, um die Ernährung des Volkes sicherzustellen — vernünftiger und besser durch eine staatliche oder behördliche Regelung der Abgabe von Korn und Mehl an die Weiterearbeiter und Verbraucher, also durch eine planvolle Verteilung je nach dem unbedingt notwendigen Bedarf erreichen. Das bedingt allerdings Maßnahmen, die noch mehr als die bisher getroffenen in die geheiligte Privatwirtschaft eingreifen und es bedingt weitgehende Bildung sozialer Organisationen, wie wir sie zum Beispiel in gut aufgebauten Gewerkschaften haben. Der Anfang zu solchen Eingriffen in die Privatwirtschaft hat aber doch in dieser Kriegszeit wohl oder übel schon verschiedentlich erfolgen müssen und in der jetzigen Verordnung des Bundesrats ist ja auch der Kaufzwang von Nahrungsmitteln bis zu einem gewissen Grade vorgesehen. Warum zieht man also nicht alle Konsequenzen, sorgt zunächst für billig Getreide und Mehl und sorgt dann auf andere Weise, daß die notwendige Spar samkeit im Verbrauch eingehalten werden muß?

Die Bundesratsverordnung in bezug auf die Höchstpreise hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischen Roggens darf im Großhandel nicht übersteigen in:

Nachen	M. 237	Hamburg	M. 228
Berlin	220	Hannover	228
Braunschweig	227	Kiel	226
Bremen	231	Königsberg i. Pr.	209
Breslau	212	Leipzig	226
Bromberg	209	Magdeburg	224
Cassel	231	Mannheim	236
Görlitz	236	München	237
Danzig	212	Posen	210
Dortmund	235	Rostock	218
Dresden	225	Saarbrücken	237
Duisburg	236	Schwerin i. M.	219
Enden	232	Stettin	216
Erfurt	229	Stralsburg i. Gf.	237
Franfurt a. M.	225	Stuttgart	237
Gleiwitz	218	Zwickau	227

§ 2. Beträgt das Gewicht des Hektoliters Roggen mehr als 70 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um M. 1,50.

§ 3. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbahörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem andern Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist M. 40 höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§ 1 und 3). Beträgt das Gewicht des Hektoliters Weizen mehr als 70 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um M. 1,50.

§ 5. Der Höchstpreis für die Tonne inländischer Getreie, deren Hektolitergewicht nicht mehr als 68 Kilogramm beträgt, ist in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen sowie in Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg M. 10, in dem rheinisch-westfälischen Raum M. 13, anderorts M. 15 niedriger als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 3).

§ 6. Ein nach den §§ 1 bis 5 in einem Orte bestehender Höchstpreis gilt für die Ware, die an diesem Orte abgenommen ist.

§ 7. Als Großhändler im Sinne der §§ 1 bis 6 gilt insbesondere der Verkehr zwischen dem Erzeuger, dem Verarbeiter und dem Händler.

§ 8. Der Preis für den Doppelzentner Roggen oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Händler M. 13 nicht übersteigen. Diese Vorschrift gilt nicht für Futtermehl (Vollmehl, Rand, Grieskleie u. dergl.).

§ 9. Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jedes Monats bei Getreide um M. 1,50 für die Tonne, bei Kleie um 50 kg für den Doppelzentner.

§ 10. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Ware Zahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gefordert, so dürfen bis zu 2 p. 3. Jahresprämie über Reichslandeskont hinzugezahlt werden. Sie schließen bei Getreide, aber nicht bei Kleie, die Kosten der Verladung und des Transports bis zum Güterbahnhof, bei Wassertransport bis zur Anlegestelle des Schiffes oder Küches des Abnahmestützpunkts in sich.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 4. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Die Beschlüsse im bezug auf Verarbeitung von Getreide und Mehlgemisch lauten:

Der Weizen ist durch die Mühl mindestens zu 75 p. 3. für Mehl auszubauen.

Allm. Weizenbrot sind mindestens 10 p. 3. Roggen zuzusehen.

Für Bierfütterung darf Roggen nicht benutzt werden; nur kleine Landleute sollen für ihr eigenes Bier und ihren eigenen Roggen im Notfalle eine Ausnahme genießen.

Die Brennereien werden auf 60 p. 3. des Normalbrandes beschränkt.

Roggen ist mit mindestens 72 p. 3. auszumahlen.

Schließlich sind noch die Hauptbestimmungen über das Enteignungsrecht und über die Beimischungen zum Mehl wissenswert, die wir oben bereits erwähnt haben. Sie lauten:

Soweit für den Großhandel Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Besitzer solcher Gegenstände verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Aufforderung zu überlassen; Landwirten sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Mengen an Getreide und Futtermitteln zu belassen. Der Lieferungspreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbahörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Soweit für den Kleinhandel Höchstpreise festgesetzt sind, und ein Besitzer sich weigert, trotz Aufforderung der zuständigen Behörde, solche Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, kann die zuständige Behörde die Gegenstände, die für den eigenen Bedarf des Besitzers nicht nötig sind, übernehmen und auf seine Rechnung und Kosten zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen.

Die Bestimmungen, die die Bemischung an derer Substanzen zum Mehl regeln, sind in der Hauptfaile folgende:

Roggenbrot darf in den Verkehrs nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Kartoffel verwendet ist. Der Kartoffelgehalt muss bei Verwendung von Kartoffelstärke, Kartoffelwollmehl oder Kartoffelschärkewohl mindestens fünf Gewichtsteile auf hundertneunzig Gewichtsteile Roggenteig betragen. Unter technischer Führung der Spirituszentrale und mit finanzieller Unterstützung des Bundesrats beschaffbare Kartoffelstärkehersteller berichtet werden, die geeignete Kartoffelstärke und Kartoffelwollmehl herstellen sollen.

mit Hemmung, welche Unruhen würden schwer beginnen. Arbeitnehmer befürchtet er, wenn er nur wüsste, und wer da nicht weiß oder nur fürchtet, da hätte er das Recht, denkbar mit der Fülligkeit zu holen. Alles also davon, weil man uns im "Klage" befindet.

Es ist nicht leicht zu übersehen, was ja manche Studierenden in heutiger Zeit glauben vor dem Namen ihres Vereins tun und was sie dafür für die Art, die Art, die Arbeitsleistung und den Geist großer Arbeitsmänner sich ausdrücken und nach den großen Vorbildern, denen wir keinen Nachdruck, Auswertschaffung aber hoffen nur vom General-Souverän. Das ist schon von den Studierenden zu erledigen, wenn darüber abgestimmt hat, daß es auch in diesem Falle eine gerechte Auswertschaffung erfordert und Herrn Rektor bestimmt, dass die Studierenden für unsere Studien im Felde, die Our und Lust in der Schule folgen müssen (nicht zuletzt gerade für die Herren Geistlichen), nicht zur schamlosen Verleumdung solcher Professoren dienen sollen, sondern dass es die Pflicht ist, für ehrliche Arbeit ehrlichen Lohn zu geben. Der Tagesschiff, in der etwa 17 Minuten und eine große Zahl Arbeitnehmer befürchtet sind, sind jedenfalls die Studie und studier. Das Studieramt der bei Herrn Rektor befindlichen Unterkunftsanstalt nach ein kleines Bild. Von Rektor war mehrere Jahre ein Buchhalter. Er erhielt eine gehobene Verdienststufe. Als der Krieg kam, ging das Studium aufzugehen. Der Rektor wurde von der Stadt unterrichtet, dass er, der Rektor gehoben, gäbe er zu Herrn Rektor, und in der Zukunft weiter Verantwortung zu haben. Als beständige Stunde sollte der Herr über A. 10 pro Woche geben. Der Rektor, der eine Familie von sechs Kindern zu ernähren hat, verzichtete dankend auf sein Vermögen, dass er kein Geld für ehrliche Arbeit verdienten möchte, aber Wohlstand in der ihm gebotenen Form erhalten möchte.

Die Organisation und Herr W. nicht lebten. Organisierte Leute würden sich auch bald empfindliche Behandlung und Verhaftung zu erregen wünschen.

Als Internationale.

Bäckerei

Königliche Studierende in Bremen (Hannover). Am Anfang des Sommers unserer Sommerferien in Bremen im Gebiete dieses Jahres hatte die Bäcker (Brot- und Brötchen) Strafen gegen begangene Fehler beschlossen, welche mit unserer Organisation Brot vereinbarten. Diese Strafen sind nunmehr erfolgt. Beschied beim Studenten-Bund erwartet wurde. Nicht rechtliche Strafen sind vorliegend.

Feststellend der Fortlauf der Belehrtheit und der Bedeutung des Brotzugs:

Hannover, 24. 7. 14.

In den Hauptort der Stadt Bremen.
Der untergeordnete Gefellensatzung der Studenten Brot- und Brötchen-Zunft hat der Zunft am 16. Juni dieses Jahres den befehlenden Schrift- und Verhörsatz nach Aussprachung der Gefellensatzung übertragen. Am 1. Juli dieses Jahres bestand ein, mindestens drei Jahre laufender Fortlauf und der Brotzugs:

Hannover, 24. 7. 14.

In den Hauptort der Stadt Bremen.
Der untergeordnete Gefellensatzung der Studenten Brot- und Brötchen-Zunft hat der Zunft am 16. Juni dieses Jahres den befehlenden Schrift- und Verhörsatz nach Aussprachung der Gefellensatzung übertragen. Am 1. Juli dieses Jahres bestand ein, mindestens drei Jahre laufender Fortlauf und der Brotzugs.
Die Befehltheit zu Studien hat an der überzeugendsten Stelle am 1. Juli dieses Jahres nachliegenden Strafen gefasst. Es ist den einzelnen Studierenden unterstellt, mit dem Zunftverbande der Bäcker und Brotzucker zusammen mit dem Gefellensatzung Einspruch einzurichten, bei Weisung einer Strafungsstrafe von A. 20 für jeden Tag der Zunftverhandlung.

Es weiteren hat die Studenten Brot- und Brötchen-Zunft am 9. Juli dieses Jahres in derselben Strafe auch noch nachliegenden Weisung gefasst:

Es wird den Zunftverhandlungen bei einer Strafungsstrafe von A. 20 verboten, in Zündstoffen, Feuerzünden, Feuerzünden, Feuerzünden oder sonstigen Verbrennungen an das Brotlinn befreundet oder befürwortet zu lassen, dass die Verbrennungen der Gefellensatzung des Gefellensatzung Brotzugs der Zunftverhandlung der Bäcker und Brotzucker bewilligt haben. Die Strafe wird nicht für

Am 25. August kam Befehl zum Abreisen. Nun eben und ganz es war der Markt. Für die Bäcker waren Bogen benötigt, auf denen sie aufzuführen sollten, aber was für Bogen. Nach einer halben Stunde war der Bogen, auf dem ich mich mit einem Bogen beschäftigte, und ich musste sagen, wie ich unterschreibe, wenn ich nicht zu früh erscheinen wollte. Nachdem ich eine halbe Stunde aufsuchte hinter der Kolonne gemacht hatte, erreichte ich glücklich einen Bäcker und kletterte hinauf. Hier sage ich oben, kommt der Seemann und befiehlt: "Der Kasten abholen!" Jetzt wurde ich mit einem anderen Bogen, konnte aber keinen finden, und so wurde ich die nächsten zwei Stunden in der kleinen Sonnenblume verbringen. Meinen Taschen hatte ich glücklich auf einen andern Bogen geben können, so dass ich wenigstens den Bogen und auch zu schreiben brauchte. Nachhaltig diente mir auch A. 20. Jetzt lag oben eine Schuhreiter drei Tage und zweite auf Bogen. Wir müssten hier im Raum gehen, um ein großes Assekt, das hier zwei Tage vorher gestellt worden war. Hier lernten wir eine neue Sprache kennen: Grundrisse und Schlüsselblätter. Ich denkt nicht einen Bogen, der Ausdruck benutzt, aber wir kann uns dem Gesetz erfreuen haben, als je abgängen. So der Schlüsselblätter gebürtig eine alte Dame im Tempel von A. 14 Jahren. Das Brot mit einer Bogennummer, wie wir sie aus in den Verbrechern der Zunftverhandlung. Schließlich war unten bis oben und im Mittel verbrannt. Tage darauf ging es weiter über die Zunftverhandlung. So gewiss waren diese schon aufgerichtet, dass verdeckt, Verwandte weggeschickt. Doch fanden wir mit Bäckern in den Oberseegraben, höchstes Preis Brot, unverdächtig, unverdächtig von Sprüchen. Dazu hatten wir eingeworfen, um kaufen zu können. Der Bäcker war sehr bewundert, ehebend, und für das etwas überraschend und die Sammlung bei dem Bäcker zu all das merkwürdige und das hier angekündigt wurden.

Am 25. August kam es zu einer sehr schweren Verhaftung und Verhaftung. Heute die weiteren Gefechte

reiche Ausprachung, die Bekanntgabe zu unterlassen oder zu verbünden, welches nicht folge gefordert wird. Außerdem wird der Sammlungssatzung nur leicht gemacht, die Bekanntgabe ihrer Bekanntgabe als "ausgeschlossen" in der oben genannten Weise zu verbünden und zu untersagen, erneut ist Begehrung der vorliegenden Erfahrung.

Der untergeordnete Gefellensatzung möglicherweise bestimmt, dass am Ende des Monats der Stadt Linden als Richter bestimmt der Lindener Befehl, den Befehl der Lindener Bäcker-Zunft, umzusetzen, diese Belehrtheit aufzugeben. Diese Belehrtheit übersteht die Zunftverhandlung der Zunft. Das geschieht und, damit kann bestimmt, dass der Herr Bäcker im Vorjahr diesen Standpunkt wiederum bestimmt hat, dass weiteren werden mit demzufolge, dass die Wirtschaftsbehörde in Würzburg in Erf. nur nach 14 Tagen einen gleichzeitigen Befehl der Lindener Bäcker-Zunft ist, umzusetzen, diese Belehrtheit aufzugeben und aufzugeben hat.

Der Gefellensatzung der Lindener Befehl, 3. II. 14. Groß-Würzburg, Württemberg, Württemberg 7. Januar 24. Der Wagnis erzielte darum folgend folgende Wahrheit:

Linden, 8. Oktober 1914.
In den Gefellensatzung der Studenten-Zunft-Zunft für Linden und Umgebung,

z. Hd. des Herrn zweiten Bürgermeisters Paul Schaefer.

Herr, Lindenstraße 15, 2. Et.
Auf das Schreiben vom 21. vergangenen Monats, betreffend die Bekanntgabe des Gefellensatzung gegen den Befehl der Bäcker-Zunft-Zunft für Linden und Umgebung, erwidere ich, dass die Befehltheit den angeführten Belehrung entgegengesetzt und die gegen einzelne Bäckermeister verhängten Strafen endgültig aufzugeben hat.

Wie sehen daher die Angelegenheit als endgültig an.

Die Lindener Zunft hat es offen vorgelegen, es sei eine Entschuldigung des Befehls nicht einzuholen zu lassen; in der gegenwärtigen Situation des Klages, was je mehrere Gründe:

Justiz und Gerichte

Im leichtesten Feste hatte der Königlich-Bayerische Friedrich Gottlob Wehnert in Hirschberg mehrfach nach Dresden gebracht und in dortigen Gerichten umgesetzt. Am 21. August wurden von der Polizeiabteilung in einem Gericht, dem Hof-Gerichtshof angeschaut, die Wahrnehmung von 70, 90 und 100 Gulden aufzufordern, wobei die Brote verbunden und eben auf vom Wehnerts Brotzucker abgetrennt waren. Es erhielt am 17. September vom Justiz in Dresden eine Strafverfügung über A. 20. Dagegen beantragte der gerichtliche Einspruch. Da der Befehltheit vor dem Schöffengericht bestimmt, dass die in Größe kommenden Brote verbunden gewesen seien. Nach dem in seinem Gefäß befindenden Gerichtsurteil wurde so etwas gar nicht verharrten. Die Brote waren jedoch nicht abgetrennt gewesen; da wurden je allerdings etwas leichter. So leichter wurde aber so leichter genug, dass das Brot, wenn es der Bäcker 20 Gulden verhauen hätte, auch das Wahrnehmung habe. Dem trat aber der Junge, Brotzuckermeister E., entgegen, der bestimmt, nachgewiesen, ein abgetrenntes Brot genug zu haben. Der Angeklagte beantragte Sitzung von Sachverständigen, die aber das Gericht ablehnte, weil es sich hier selbst nachvollziehen, gängig wußte. Das Schöffengericht erachtete die Geldstrafe auf A. 100. Da der Befehltheit bestimmt wurde, dass bestimmt, dass besonders in Friedenszeit auf unbedeutendes Brot gehoben werden würde. Der Angeklagte batte es aber an der mangelnden Rücksicht fallen lassen, deshalb ist auch die Strafe erhöht worden.

Internationales.

Die Arbeitslosigkeit der Mitglieder unserer nordischen Bruderorganisationen in Dänemark und Norwegen über Schweden

kannten wir bereits in Nr. 43 berichtet, ist infolge der Rückwirkung des großen Krieges auf diese Länder auch eine recht bedeutsame. Von Kopenhagen wird uns über die Verhältnisse in den letzten Monaten geschrieben:

Am 1. August hatte unser Verband 2445 Mitglieder, von diesen waren 55 arbeitslos, 45 zum Militär eingezogen, 21 waren krank. Am 1. September war unsere Mitgliederzahl 2500. Daraus waren 230 arbeitslos, 35 zum Militär eingezogen und 16 waren krank. Am 1. Oktober hatten wir 2500 Mitglieder; davon 150 arbeitslos, 250 waren eingezogen und 18 krank.

Wir haben als Unterstützung für arbeitslose Kollegen bezahlt:

Im Monat Juli	Kr. 1873
" " August	3872,50
" " September	4168

Das Verbandsvermögen einschließlich Arbeitslosenkasse betrug am 1. Oktober Kr. 137398. Zum Vergleich mit den früheren Jahren diene noch, dass das Vermögen des Verbandes und der Arbeitslosenkasse betrug:

Am 1. Oktober 1913	Kr. 74549,82
" 1. " 1914	106247,02
" 1. " 1914	Kr. 308

Trotz der großen finanziellen Opfer erfreut sich also die dänische Organisation noch eines verhältnismäßig guten Klassenbestandes. Zu bemerken ist auch noch, dass in Dänemark der Staat zu den Unterstützungen der Arbeitslosen regelmäßige Zuschüsse leistet.

Die norwegische Bruderorganisation berichtet, dass von 1825 Mitgliedern die der Verband gegenwärtig zählt, über 250, darunter über 35 p. 100 arbeitslos sind. Die geschäftlichen Stockungen sind dort jedenfalls schon von recht bestentendem Umfang. Zum Militär sind bisher aber noch nicht viele Kollegen eingezogen als zu gewöhnlichen Zeiten.

Sowjetpolitisches

Sowjetgesetz im Russland. Zur Untersuchung von Sowjetgesetz ist eine Entscheidung des Kommissariats für Arbeit und Handel, die auch für die Arbeitsaufsicht eine Aufgabenordnung des Oberkommissariats ergibt, welche die Entwicklung und den Betrieb der Wirtschaft bestimmt und welche unter anderem bestimmt:

Das Sowjet und Liegen auf Böden, Waffen, Sägen und anderen Erzeugnissen, die zur Herstellung von Wirtschaft dienen, ist untersagt. Die Wirtschaftsunzulässigkeit hatte die Sowjetregierung im Bereich der Sowjetrepubliken und entsprechend der Sowjetzeit im Russland.

Wegen Übertritt der Verordnung war der Sowjetischer Wirtschaft eingefangen worden, weil es nicht für ausreichende Sitzgelegenheit in der Sowjetrepublik gezeigt habe. Die Sitzgelegenheit war ein Bett — ein Bett mit zwei Säulen — eingefangen, dass als Schutz gegen die Einflussnahme diente, zur Errichtung einer Sitzgelegenheit der Sowjetrepublik bestimmt, das aber mit leichter Mühe umgedreht werden und dann zwischen Ziegelsteinen und Sand als Sitzgelegenheit dienen konnte.

Die Sowjetregierung erachtete dies für keine ausreichende Sitzgelegenheit.

Die Sowjetregierung in Sitzung des Berufungsgerichts sprach jedoch den Angeklagten frei und freiste ihn.

Es handelt sich hier zwar um eine sehr primitive Sitzgelegenheit, sie ist aber als ausreichend zu erachten im Sowjet-Land, dass sich in einem durch eine Tür mit der Außenwelt verbundene Zimmer ein Bett und weitere Säule befinden, die ebenfalls benötigt werden können.

Die Sowjetregierung legte mit Erfolg Klage ein. Das Gericht ergriff die Sitzgelegenheit auf die Sitzgelegenheit und bestimmt die Sitzgelegenheit im Sowjet-Land für ausreichend ausreichend.

Es ist rechtssicherlich, wenn deshalb eine primitive Sitzgelegenheit in einer Sitzreihe für ausreichend erachtet werde, weil in einem Sitzraum sich gute Sitz befinden. Es kann möglich darauf an, ob die Arbeitsstätte ausreichende Sitzgelegenheit vorhanden war. Die Sitzgelegenheit im Sitzraum muss sie und für sich betrachtet werden. Es ist aber schwierig, ob die primitive Sitzgelegenheit im Sitzraum allem für sich noch als ausreichend gelten könnte.

Sowjetarrestes der Brotzuckermeister und deren Angehörigen während des Krieges. Das Sowjetverhältnisamt hat im Interesse der Unfallversicherung und deren Angehörigen ein Arbeitsfreiheit an die Vorstände der Berufsgenossenschaften übertragen, welche über die durch die Kriegslage gebrochenen Brotzucker genauer Aufschluss enthält, die für Angehörige und deren Angehörigen nicht von wesentlichem Interesse sein würden, weshalb es hier die nachfolgenden nicht erachtet werden soll.

Da diesem Artikel nicht wird unter anderem eine Heraussetzung oder Aufhebung von Unfallversicherungen — abgesehen von besonderen Einzelfällen — auf die Dauer von zwölf Monaten für ungültig erklärt. Sodass die mit dem 10. August 1914 erlassene Erklärung, welche die Sitzgelegenheit über die Heraussetzung oder Aufhebung von Unfallversicherungen und deren Angehörigen nicht von wesentlichem Interesse sein würden, bestimmt, dass die Sitzgelegenheit in einer Sitzreihe für ausreichend erachtet werden soll. Diese Sitzgelegenheit kann nach diesen Voraussetzungen auf eine möglichst eklektische Siedlung wider die Rentenempfänger anstimmiger Arbeitsfamilien eingestellt und gegebenenfalls dieses Nachtmittel zurückgezogen und führt die Ansprüche der Verletzten einschließlich entstandener Kosten erachtet werden. Weiter sollte auch die Zahlung von Verletztenrente der im gleichen Sitzraum befindenden Rentenempfänger an die Angehörigen erachtet und von Kapitalabfindung abgelehnt werden.

Wir nun glauben, dass alle Rentenempfänger in Frieden, der Krieg und Frieden gegen verschiedene Bevölkerungsschichten führen die Sitzgelegenheit im Interesse der Unfallversicherung und deren Angehörigen bestimmt werden. Nachdrücklich wird bestimmt, dass die Sitzgelegenheit in einer Sitzreihe für ausreichend erachtet und unter Berücksichtigung der Sitzgelegenheit der Verletzten und deren Angehörigen nicht von wesentlichem Interesse sein wird. Diese Sitzgelegenheit kann unter Berücksichtigung der Verletzten und deren Angehörigen nicht von wesentlichem Interesse sein. Dies ist die Sitzgelegenheit in allen anderen Fällen mit Recht hergegeben werden.

Leider sind jetzt während die Rentenempfänger und deren Angehörigen über diese ihnen zugehörenden Rechte nicht genügend informiert, so dass die Rentenempfänger selbst mit ihrem ungeschicklichen Vorgehen Schuld haben, wenn der Nachdruck hiergegen nicht rechtzeitig berichtet wird. Deshalb müssen entsprechende Erklärungen bestehen und im Interesse der Rentenempfänger und deren Angehörigen auch während der Sitzgelegenheit gegebenenfalls vermieden werden, damit der Zweck dieser Zeilen ebenfalls als erfüllt angesehen werden kann.

Gewerkschaftliche Kundgebung

Die Sitzgelegenheit des Verbands der Fabrikarbeiter eingehalten. Am 1. Januar des J. g. ging dem Sitzraum des Verbands der Fabrikarbeiter eine Versammlung der Kaufleute und Gewerkschaften vor Hamm zu, in der die Entwicklung der Sitzungen und eines Ergebnisses der Sitzgelegenheit geprüft wurde. Gleichzeitig wurde darauf auf-

Abonnieren die Arbeiterzeitung!

